

An das

Landratsamt / Kreisfreie Stadt

...

...

Postfach
PLZ / Ort

Hausanschrift: ...

Tel.: Fax

Anzeige

zur **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere im Bereich der Forstwirtschaft** nach § 9 Satz 1 PflSchG¹ in Verbindung mit § 1 SächsPflSchGDVO².

Hinweis: Die untere Forstbehörde (uFB) des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt ist die zuständige Behörde für Maßnahmen gemäß Pflanzenschutzgesetz im Bereich der Forstwirtschaft nach § 37 Abs. 2 SächsWaldG³. Die Erhebung der personenbezogenen Daten gemäß § 38 Abs. 1 PflSchG ist zur Erfüllung der Aufgaben der uFB erforderlich. Auf § 40 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Erstanzeige Änderungsanzeige Betriebsaufgabe

1. Angaben zum Unternehmen / Betrieb

- Einzelunternehmen, -betrieb ohne Niederlassungen / Filialen
- Unternehmen / Betrieb mit Niederlassungen / Filialen
- Niederlassung / Filiale des Unternehmens / Betriebes

1.1 Unternehmenssitz / Betriebssitz / Niederlassung / Filiale

(Bei Unternehmen mit Niederlassungen/ Filialen ist für jede Niederlassung separat ein Anzeigeformular auszufüllen und bei der territorial zuständigen uFB des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt einzureichen. Bei Niederlassung/ Filiale ist die Postanschrift der Zentrale unter 1.2 einzutragen.)

Name des Unternehmens	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Fax *	/
E-Mail *	
Name d. Betriebsinhabers	

¹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.5.1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 5.3.2008 (BGBl. I S. 284)

² Verordnung der Sächs. Staatsregierung und des Sächs. Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (Sächs. Pflanzenschutzgesetzdurchführungsverordnung vom 31. Juli 2009 [Sächs Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.10 S. 423 bis 426])

³ Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) v. 10.4.1992, rechtsbereinigt mit Stand v. 1.8.2008

1.2 Unternehmenssitz bzw. Postanschrift der Zentrale

Name des Unternehmens	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Fax *	/
E-Mail *	

1.3 Art und Tätigkeit des Unternehmens (Mehrfachnennung möglich)

→ **bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere als**

- Luftfahrtunternehmen
- Lohnunternehmen, Dienstleister
- Maschinengemeinschaft / Maschinenring
- Landwirtschaftlicher Betrieb / Ländliche Genossenschaft
- Forstbetrieb / Forstbetriebsgemeinschaft
- juristische Person des öffentlichen Rechts / kommunale Einrichtung
- Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau
- Schädlingsbekämpfer

2. Angaben zu Personen

2.1 Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in) des unter 1.1 genannten Unternehmens

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon / Fax	/
E-Mail	

2.2 Angaben zu Personen des Betriebes, die Pflanzenschutzmittel anwenden und / oder Personen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anleiten bzw. beaufsichtigen

(Die Pflanzenschutzmittelanwendung für andere darf nur durch Personen erfolgen, die über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen.)

Name, Vorname	Anschrift	Art der Sachkunde / Prüfungsdatum	Zeugniskopie beigefügt
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Zeugniskopien sind unbedingt beizufügen! (Ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen.)

.....
Datum

.....
Firmenstempel

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweise und Erläuterung:

- 1) Die Angaben sind sowohl für den Betriebssitz/ Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung/ Filiale, die im o. g. Landkreis / Kreisfreie Stadt ansässig ist, getrennt zu machen. Nach § 21a PflSchG hat jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder der Niederlassung zuständigen Behörde, vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.
- 2) Veränderungen des Personenkreises (siehe 2. ff) und solche, die die Betriebsangaben betreffen sowie die endgültige Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne des PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- 3) Als **Sachkundenachweis** gelten:
 - a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen:
 - Landwirt(in),
 - Forstwirt(in),
 - Gärtner(in),
 - Winzer(in),
 - Drogist(in),
 - Landwirtschaftliche(r) Laborant(in),
 - Pflanzenschutzlaborant(in),
 - Landwirtschaftlich-technische(r) Assistent(in)
 - Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r);
 - Florist(in),
 - b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung in den Berufen:
 - Fachagrarwirt(in) Landtechnik,
 - Geprüfte(r) Schädlingsbekämpfer(in);
 - c) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie des Weinbaues;
 - d) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie;
 - e) Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in);
 - f) Zeugnis über eine bestandene Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
 - g) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde.

Hinweis: Für das Inverkehrbringen giftiger und sehr giftiger PSM ist zusätzlich die Erlaubnis der Gewerbeaufsicht erforderlich.